
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 01.07.2026

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 3

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

- Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses des KAEV am 07.07.2026 4

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

- Hinweis zur Bekanntmachung der Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg 5-8

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser (hier: Beregnung landwirtschaftlicher Nutzfläche) in der Gemarkung Kümmitz.

Die Hibbeler Agrar Jetsch GmbH beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme von maximal 63.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Zweck der Gewässerbenutzung ist die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzfläche am Standort Gemarkung Kümmitz, Flur 1, Flurstück 317/1.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurden zu Beginn des Erlaubnisverfahrens eingereicht.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit dem Bericht des Hydrogeologischen Ingenieurbüros STEPHAN (HIS STEPHAN) vom April 2026 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Zum gleichen Ergebnis kommen die Behörden des Umweltamtes des Landkreises Dahme-Spreewald (untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), in der derzeit gültigen Fassung

Lübben, 29. Juni 2026

i.A. gez. Robert Krowas
Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung des Kommunalen
Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

EINLADUNG

Zur Sitzung des Verbandsausschusses des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
"Niederlausitz" lade ich Sie recht herzlich am

Dienstag, den 07.07.2026
um 14:00 Uhr in den Beratungsraum des Verbandes,
Frankfurter Str. 45, 15907 Lübben (Spreewald)

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des
Verbandsausschusses vom 17.03.2026
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 06/26
Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2025 des
KAEV „Niederlausitz“
8. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 07/26
Beschluss über die Verwendung des positiven Jahresergebnisses des geprüften
Jahresabschlusses zum 31.12.2025 des KAEV „Niederlausitz“
9. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 08/26
Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung des KAEV „Niederlausitz“ für das
Wirtschaftsjahr 2025
10. Sonstiges

gez. G. Hempel

Verbandsleitung und Vorsitzender des Verbandsausschusses

Hinweis zur Bekanntmachung der Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 22. Mai 2026 kommunalaufsichtlich genehmigte Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 17. Juni 2026 im Amtsblatt für Brandenburg, 2026, Nr. 23, Seite 503, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 18. Juni 2026 in Kraft getreten. Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/017
Vom 26. Mai 2026

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Elften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Stadt Frankfurt (Oder) sowie
- des Landkreises Oder-Spree

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale
Kommunen Brandenburg**
vom 14. April 2026

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10, S. 77) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 14. April 2026 folgende Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung

Der § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08. April 2025 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 22, Seite 387), wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee

28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Oder-Spree
57. Landkreis Potsdam-Mittelmark
58. Landkreis Prignitz
59. Landkreis Spree-Neiße
60. Landkreis Teltow-Fläming
61. Landkreis Uckermark
62. Landkreistag Brandenburg e.V.
63. Stadt Altlandsberg
64. Stadt Angermünde
65. Stadt Bad Belzig
66. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
67. Stadt Beelitz
68. Stadt Bernau bei Berlin
69. Stadt Brandenburg an der Havel
70. Stadt Cottbus/Chóśebuz
71. Stadt Doberlug-Kirchhain
72. Stadt Eisenhüttenstadt
73. Stadt Falkensee
74. Stadt Frankfurt / Oder
75. Stadt Friedland
76. Stadt Fürstenberg/Havel
77. Stadt Großräschen
78. Stadt Guben
79. Stadt Hohen Neuendorf
80. Stadt Jüterbog
81. Stadt Ketzin Havel
82. Stadt Königs Wusterhausen
83. Stadt Kremmen
84. Stadt Kyritz
85. Stadt Lauchhammer

86. Stadt Luckenwalde
87. Stadt Ludwigsfelde
88. Stadt Mittenwalde
89. Stadt Müncheberg
90. Stadt Nauen
91. Stadt Neuruppin
92. Stadt Oranienburg
93. Stadt Premnitz
94. Stadt Pritzwalk
95. Stadt Rathenow
96. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
97. Stadt Sonnewalde
98. Stadt Spremberg/Grodtk
99. Stadt Strausberg
100. Stadt Teltow
101. Stadt Velten
102. Stadt Vetschau/Spreewald
103. Stadt Werder (Havel)
104. Stadt Werneuchen
105. Stadt Wittenberge
106. Stadt Wittstock/Dosse
107. Stadt Wriezen
108. Stadt Zehdenick
109. Stadt Zossen
110. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
111. Verbandsgemeinde Liebenwerda
112. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 6. Mai 2026

gez. Oliver Bölke
Verbandsvorsteher